



Entsorgungsfibel 2025

im Auftrag der
Fontanestadt Neuruppin



Entsorgungsgebiet Neuruppin



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit erhalten Sie wie bereits in den Vorjahren eine Fäkalienentsorgungsfibel der Fontanestadt Neuruppin.

Wir hoffen, dass diese Broschüre für Sie ein hilfreiches Instrument ist.

Für technische und organisatorische Hinweise sind wir dankbar, da auch in den folgenden Jahren diese Informationsbroschüre herausgegeben werden soll.

Ihre Stadtwerke Neuruppin GmbH



Inhalt

- 4 Grundlagen der Entsorgung
- 4 Was sind Fäkalien?
- 4 Benutzungsberechtigte
- 4 Benutzungsverpflichtete
- 4 Befreiung vom Benutzerzwang
- 4 Was darf nicht eingeleitet werden?
- 6 Genehmigungsverfahren
- 7 Ansprechpartner
- 8 Handhabung der Tabelle
- 8 Abfuhrbezirke
- 9 Abfuhrplan
- 10 Gebühren
- 11 Schlussbemerkung

Grundlagen der Entsorgung

Seit dem 01.01.1999 erfolgt auch die Fäkalienentsorgung auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Brandenburg vom 13.07.1994 § 66 als hoheitliche Aufgabe der Fontanestadt Neuruppin aktuell nach der Satzung der Fontanestadt Neruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung vom 29.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Jahrgang 13 Nr. 9 vom 08.10.2003). Für diese Entsorgung werden Entgelte entsprechend Preisblatt der Stadtwerke Neuruppin GmbH erhoben.

Was sind Fäkalien?

Bei den anfallenden Fäkalien wird zwischen Fäkalwasser und Fäkalschlamm unterschieden.

FÄKALWASSER

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, die in Sammelgruben zurückgehalten werden und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

FÄKALSCHLAMM

ist der in der 1. Reinigungsstufe einer Grundstückskläranlage anfallende Schlamm.

Wer ist benutzungsberechtigt?

Jeder Grundstücksbesitzer auf dessen Grundstück Fäkalien anfallen.

Wer ist benutzungsverpflichtet?

Alle zur Benutzung Berechtigte sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Fäkalienentsorgung anzuschließen.

Befreiung vom Benutzerzwang

Eine Befreiung kann auf Antrag unter Nennung von besonderen Gründen der Unzumutbarkeit erteilt werden.

Was darf nicht eingeleitet werden?

1. Für die Einleitung gelten die Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes A 115. In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- » bei der öffentlichen Fäkalienentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- » die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen
- » den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- » die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung der Fäkalien erschweren oder vermindern oder
- » sich sonst schädlich auf die Umwelt insbesondere die Gewässer auswirken.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für

- » feuergefährliche o. zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
- » infektiöse Stoffe, Medikamente
- » radioaktive Stoffe
- » Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung der Fäkalien führen, Lösungsmittel
- » Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- » Inhalt von Chemietoiletten
- » Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
- » feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstarze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die härten
- » Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke
- » Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
- » Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind

- » unvermeidbare Spuren im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- » Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalienentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen zugelassen hat.

Herstellung, Genehmigung, Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind genehmigungspflichtig. Sie sind nach den Regeln des Bau- und Wasserrechtes und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzutragen, dass die Abfuhr ohne Behinderung möglich ist. (Details siehe Abwasserentsorgungsbedingungen Stadtwerke Neuruppin GmbH)

Technische Mindestanforderungen

Größe der Grube	$\geq 2,5 \text{ m}^3/\text{Einwohner}$
jedoch	$\geq 5,0 \text{ m}^3/\text{Grundstück}$
Saugstutzen	DN 100 mit Kupplungsstück für Saugschlauchentfernung $\leq 15 \text{ m}$ vom möglichen Standort des Fäkalfahrzeuges (öffentlicher Weg oder befestigte Grundstückszufahrt)

Nachweis der Dichtigkeit der Grube durch ein Fäkalunternehmen, Ingenieurbüro, Tiefbauunternehmen, Gas-/Wasserinstalatator, zugelassenes Entsorgungsunternehmen, Technischen Gutachter.

Das Abwassersystem

Das Abwassersystem Neuruppins und der angeschlossenen Gemeinden besteht aus 228 km Abwassernetz. Damit wird das von etwa 31.000 Menschen verschmutzte Wasser gesammelt und fortgeleitet. Täglich fallen im Durchschnitt 3.500 - 4.000 m³ Abwasser an, das aber auch aus Sammelgruben entsorgt und mit Tankfahrzeugen angeliefert werden muss.

Anprechpartner Stadtwerke Neuruppin GmbH

Kläranlage - Abt. Abwasserbehandlung

fon 03391 511-721

fon 03391 511-709

Entsorgungsbetrieb bis 31.12.2025

AWU OPR GmbH

Ahornallee 10

16818 Märkisch Linden

werktags von 7:00 - 16:00 Uhr

fon 033920 5020

fax 033920 502299

info@awu-opr.de

awu-opr.de

nach Dienstschluss und am Wochende 033920 502112

Entsorgungsbetriebe für von der Benutzung befreiter Grundstücke

Fa. Bunk fon 033920 69223

Fa. Benz fon 03391 397148

Fa. Meyer fon 03391 7008010

Fa. Ströhmann fon 033928 898-0

AWU OPR GmbH fon 033920 502-112

Abfuhrplan 2025

Handhabung der Tabelle

1. Nummer der Tour herraussuchen
2. Kalenderwoche und Datum suchen

Fällt ein Abfuhrtermin auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr davor oder danach.

In diesem Fall fragen Sie rechtzeitig beim Entsorgungsunternehmen nach einem Ausweichtermin.

Abfuhrbezirke

Tour 1

Montag	Radensleben
Dienstag	Radensleben
Mittwoch	Krangen, Molchow, Zermützel, Stendenitz
Donnerstag	Karwe
Freitag	Karwe, Gnewikow

Tour 2

Montag	Buskow, Neuruppin, Stöffin
Dienstag	Buskow, Neuruppin, Wuthenow
Mittwoch	Nietwerder Ausbau, Alt Ruppin, Zippelsförde
Donnerstag	Rbg./Glienicke, Neuglienicke, Binenwalde
Freitag	Rbg./Glienicke, Neuglienicke, Binenwalde

Januar

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

Februar

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

März

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	4	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

April

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

Mai

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

Juni

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Juli

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

August

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

September

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Oktober

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

November

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

Dezember

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Welche Entgelte sind zu zahlen (brutto)?

- » **Schmutzwasser/Fäkalwasser (mobile Entsorgung)**
Mengenpreis (brutto) 3,38 Euro/m³
- » **monatl. Grundbetrag je Grundstück** 6,07 Euro/Monat
 - bis 30 m Schlauchlänge
 - Grubengröße ≥ 2,5 m³/Einwohner oder 5 m³/Grundstück
- » **Zuschlag für Schlauchlänge ≥ 30 m** 3,55 Euro/Monat
- » **Zuschlag für Grubengröße ≤ 2,5 m³**
Nutzinhalte je Einwohner
oder ≤ 5 m³ je Grundstück 12,83 Euro/zusätzlich
- » **Fäkalschlamm (brutto)**
Mengenpreis 21,02 Euro/m³
- » **Zusatzentleerung**
bei unterdimensionierter Grube 12,83 Euro/Leerung

Grundlage der Berechnung des Fäkalwassers ist der Trinkwasserbezug, der vom Wasserzähler angezeigt wird. Nachweislich nicht als Fäkalwasser abgeleitetes Wasser kann auf Antrag abgesetzt werden. Grundlage der Berechnung des Fäkalschlamms ist die wirkliche abgefahrene Menge. Für von der Benutzung befreite Grundstücke ist der Preis mit dem gewählten Entsorgungsunternehmen zu verhandeln. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Eigentümer die Abfuhrbelege auf Verlangen vorzulegen.

- » **Niederschlagswasser**
Mengenpreis (brutto) 0,56 Euro/m²/Jahr

Die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes für Niederschlagswasser ergibt sich aus der bebauten, befestigten oder versiegelten Grundstücksfläche und wird nur erhoben, wenn diese Flächen in die Regenwasserkanalisation einleiten.

Informationen hierzu finden Sie unter www.swn.de oder in der Broschüre Leitfaden Regenwasser der Stadtwerke Neuruppin.



Schlussbemerkung

Bedenken Sie bitte, dass unsere gemeinsamen Anstrengungen zur ordnungsgemäßen Fäkalienentsorgung unsere Umwelt schont und sie vor Verschmutzung bewahrt. Viele Grundstücke befinden sich in Trinkwassereinzugsgebieten. Dieses Lebensmittel Nr. 1 ist besonders schutzbedürftig.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Stadtwerke Neuruppin GmbH

Neuruppin, im Januar 2025.



Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

www.swn.de
fon 03391 511-0
fax 03391 5413